



**Verein zur Förderung
des Campus Gummersbach
der Fachhochschule Köln e.V.**

Richtlinie zur Förderung von Auslandsaufenthalten der Studierenden am Campus Gummersbach

Der Verein zur Förderung des Campus Gummersbach der Fachhochschule Köln e.V. (im Folgenden "Förderverein" genannt) hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Campus und dabei insbesondere die Studierenden zu unterstützen.

Ein wichtiges Anliegen des Fördervereins ist es, den Studienaufenthalt von Studierenden im Ausland (Praxis- oder Studiensemester) in begründeten Fällen durch finanzielle Zuwendungen zu fördern.

Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Vor Antragstellung haben interessierte Studierende gegebenenfalls zusammen mit ihren Mentoren oder Praxissemesterbeauftragten zu prüfen, ob
 - a) es andere Finanzierungsmöglichkeiten für die Förderung des Auslandsaufenthaltes gibt (z. B. bei dafür zuständigen Stellen wie INVENT),
 - b) eine Kostenübernahme durch ein gastgebendes Unternehmen erfolgen kann.
2. Soweit diese Möglichkeiten nicht bestehen bzw. die Förderung von dritter Seite nicht ausreichend ist, kann beim Förderverein ein entsprechender Antrag gestellt werden.
 - a) Der Antrag soll vom Studierenden selbständig ausgefüllt und mit einer Begründung für seinen Auslandsaufenthalt versehen werden.
Dem Antrag ist weiterhin eine schriftliche Befürwortung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beizufügen.
 - b) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes dem Campussprecher zur Stellungnahme vorzulegen. Dieser leitet mit seinem Votum den Antrag über die Geschäftsstelle (Zweigstelle Oberberg der IHK Köln) dem Vorsitzenden zur endgültigen Genehmigung zu.
 - c) Gefördert werden nur Studierende des Campus Gummersbach.
 - d) Ausgeschlossen sind auch eine mehrfache Förderung während des Studiums sowie eine Förderung bei Überschreitung der beantragten Zeitdauer des Auslandsaufenthaltes.
 - e) Es werden nur die Kosten des Auslandsaufenthaltes gefördert.
 - f) Geförderte Studierende verpflichten sich,
 - nach ihrer Rückkehr einen schriftlichen Bericht abzugeben und diesen dem Förderverein über den Campussprecher zuzuleiten und
 - gegebenenfalls diesen Bericht in geeigneten Veranstaltungen vorzutragen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2005 in Kraft.